

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart

1. Wahllokal(e) + besondere Wahlbehörde und dazugehörige Verbotszone(n):

Sprengel	Lokal:	Adresse:
1	Peter-Rosegger-Volksschule	Roseggergasse 18
2	Lebenshilfe Trofaiach Pavillon	Hauptstraße 26
3	Pfadfinderheim	Trabocherstraße 12
4	Volksschule Gai	Gai 1
5	Rüsthau Gimplach	Gimplach 40
6	Rüsthau Hafning	Kruppen 7
7	Bauhof der Stadt Trofaiach	Rötz 3
8	Lebenshilfe Verkaufslokal Reitingstr.	Reitingstraße 2a
9	Mittelschule - Eingang Schulhof (Medienraum links)	Roseggergasse 20
10	Mittelschule - Eingang Schulhof (Küche rechts)	Roseggergasse 20
11	Städtischer Kindergarten "Regenbogen", Saal links	Bergmannngasse 22
12	Städtischer Kindergarten "Regenbogen", Saal rechts	Bergmannngasse 22
13	ASKÖ Eisschützenverein	Waldstraße 13a
14	Alpenvereinsheim Trofaiach	Langfelderstraße 81
15	Rüsthau Laintal	Laintal 77

Besondere

Wahlbehörde Stadtamt Trofaiach, 1. Stock

Luchinettigasse 9

Die Verbotszone umschließt 5 Meter im Umkreis der Wahllokale.

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 07.00 bis 14.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen),

durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen,

b) **jede Ansammlung von Personen sowie**

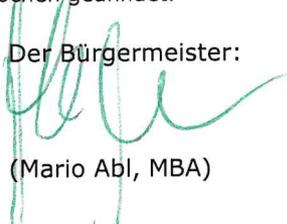
c) **das Tragen von Waffen jeder Art.** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

angeschlagen am: 17.04.2024 *MA*

abgenommen am: 10.06.2024

Der Bürgermeister:


(Mario Abl, MBA)